

# Landammann und Standeskommission

Sekretariat Ratskanzlei Marktgasse 2 9050 Appenzell Telefon +41 71 788 93 11 info@rk.ai.ch www.ai.ch Ratskanzlei, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

Per E-Mail an energie@bwl.admin.ch

Appenzell, 21. September 2022

Verordnungsentwürfe zu den Verboten und Verwendungsbeschränkungen sowie zur Kontingentierung im Bereich Gas Stellungnahme Kanton Appenzell I.Rh.

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 31. August 2022 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zu den oben erwähnten Verordnungsentwürfen zukommen lassen.

Die Standeskommission hat die Unterlagen geprüft. Sie unterstützt die Vernehmlassungsantwort der Energiedirektorenkonferenz (EnDK) vom 12. September 2022. Sie wünscht aber noch folgende Ergänzungen und Präzisierungen:

# Allgemein

- Es sind Kriterien festzulegen, ab wann und aufgrund welcher Indikatoren die jeweils nächste Stufe der Massnahmen umgesetzt wird. Die Kantone und Gemeinden brauchen klare Anhaltspunkte und eine angemessene Vorlaufzeit, um die Umsetzung vorzubereiten.
- Im Falle der Inkraftsetzung der Verordnungen ist den Kantonen genügend Vorlaufzeit zu gewähren, damit sie die notwendigen Vollzugsschritte in die Wege leiten können.
- Im Falle einer Gasmangellage ist zu überprüfen, ob hinsichtlich der derzeitigen Regelungen zur Kurzarbeit Präzisierungen oder Anpassungen zum Schutz der Arbeitnehmenden notwendig sind.

Verordnung über Verbote und Beschränkungen der Verwendung von Gas

- Art. 1 Abs. 2 der Verordnung ist dahingehend zu ergänzen, dass eine minimale Beheizung möglich sein muss, um anderweitige Schädigungen einer wichtigen Infrastruktur zu verhindern.
- Wir begrüssen es, dass gewisse Ausnahmen von Kontingentierungen und Einschränkungen vorgesehen sind. Wir regen aber an, zu präzisieren, welche sozialen Dienste ausgenommen sind. So gibt es neben Spitälern, Alters- und Pflegeheimen auch Einrichtungen für Menschen mit geistigen oder körperlichen Einschränkungen, die ebenfalls unter die Ausnahmeklausel fallen sollten.

AI 013.12-344-992315

- Die Bestimmung zur Kontrolle der Kantone über die Einhaltung der Beschränkungen und Verbote befriedigt nicht. Im Sinne einer pragmatischen Umsetzung und einer schweizweit einheitlichen Praxis sind hierzu präzisierende Ausführungen in Form eines Leitfadens oder eines Vollzugskonzepts unabdingbar. Es ist insbesondere auszuführen, welche Rolle die Kriseninterventionsorganisation während des Vollzugs wahrnimmt.
- Nach der Konzeption von Art. 49 Abs. 1 des Landesversorgungsgesetzes (SR 531) sind Widerhandlungen im ordentlichen Strafverfahren zu ahnden. Dies erschwert die Kontrollund Vollzugstätigkeit und bindet bei Polizei und Strafverfolgungsbehörden erhebliche Ressourcen. Unseres Erachtens müssen geringfügige Widerhandlungen im Ordnungsbussenverfahren abgewickelt werden können.

# Verordnung über die Kontingentierung von Gas

- Mit Blick auf die geographischen Gegebenheiten der Schweiz ist den regionalen Unterschieden in der Gasversorgung Rechnung zu tragen. So hängt die Gasversorgung in Grenzgebieten regelmässig auch von den Massnahmen der benachbarten Länder ab. Dementsprechend ist die Lage jener Länder ebenfalls relevant für die betroffenen Kantone.
- In Art. 3 Abs. 2 der Verordnung über die Kontingentierung von Gas ist auch Österreich zu erwähnen.
- Art. 6 der Verordnung hält fest, dass die Weitergabe von Kontingenten die Betriebssicherheit nicht gefährden darf. Wir würden es begrüssen, wenn in einem ersten Satz festgehalten werden könnte, dass der Kontingentshandel und insbesondere der Muti-site-Ansatz für Grossverbraucher möglich ist.

Verordnung über die Umschaltung erdgasbetriebener Zweistoffanlagen aufgrund der schweren Mangellage bei der Erdgasversorgung

- Zweistoffanlagen sollen rasch umgestellt werden müssen, sobald sich eine Verschlechterung der Gasversorgungssituation abzeichnet.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

# Im Auftrage von Landammann und Standeskommission Der Ratschreiber:

Markus Dörig

# Zur Kenntnis an:

- Bau- und Umweltdepartement Appenzell I.Rh., Gaiserstrasse 8, 9050 Appenzell
- Ständerat Daniel Fässler, Weissbadstrasse 3a, 9050 Appenzell
- Nationalrat Thomas Rechsteiner (thomas.rechsteiner@parl.ch)
- energieversorgungssicherheit@kdk.ch

AI 013.12-344-992315 2-2